

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.773.213

Wien, am 26. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 5. Oktober 2021 unter der Nr. **8119/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „weiterer Moschee-Bau in Graz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Sind dem Verfassungsschutz bzw. dem BMI die Pläne zum Bau einer weiteren Moschee in Graz bekannt?*
- *Wenn ja, in wie fern und in welchem Zusammenhang?*
- *Wenn nein, wie kann die Entstehung von islamistischer Infrastruktur mit radikalem Hintergrund wirksam verhindert werden, wenn derartige Großprojekte nicht durch Verfassungsschutz und BMI entsprechend unter Beobachtung gestellt werden?*

Die Union Islamischer Kulturzentren Österreichs (UIKZ), Zweigstelle Lazarettgasse in Graz, hat vor einigen Jahren ein Objekt in der Lazarettgasse erworben und die Absicht eine Moschee zu errichten, gemeldet. Diese Pläne sind auch im Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Steiermark bekannt.

Zu den Fragen 4 bis 8:

- *Stehen die UKIZ oder andere an diesem Projekt beteiligte Organisationen, Vereine oder Gruppierungen unter Beobachtung des Verfassungsschutzes bzw. des BMI?*
- *Wenn ja, um welche Organisationen, Vereine oder Gruppierungen handelt es sich dabei?*
- *Wenn ja, warum stehen diese unter Beobachtung?*
- *Stehen die UKIZ oder andere an diesem Projekt beteiligte Organisationen, Vereine oder Gruppierungen unter Verdacht illegale Spenden aus dem Ausland zu erhalten?*
- *Wenn ja, um welche Organisationen, Vereine oder Gruppierungen handelt es sich dabei?*

Allgemein darf ich anmerken, dass die Sicherheitsbehörden nur bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Staatsschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz, BGBl I Nr. 5/2016 idGF, zusätzlich nach dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz tätig zu werden haben. Liegt keine entsprechende Verdachtslage vor, ist ein Tätigwerden der Sicherheitsbehörden ausgeschlossen.

Mit „Beobachtung“ sind Ermittlungen der Staatsschutzbehörden gem. § 6 Abs. 1 Z 1 bzw. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG) gemeint. Bei derartigen Ermittlungen handelt es sich um verdeckte Ermittlungsverfahren. Durch ein Bekanntwerden, ob in einem bestimmten Bereich solche Ermittlungen geführt werden, würden sämtliche weitere Ermittlungen in diesem Zusammenhang konterkariert werden. Gruppierungen, Personenkreise bzw. einzelne Personen, die von diesen Ermittlungen betroffen sind, würden durch Bekanntwerden der gegen sie geführten Ermittlungen vorgewarnt und ihr Verhalten ändern.

Da die öffentliche Bekanntgabe von detaillierten Informationen zu derartig besonders sensiblen und klassifizierten Ermittlungsmaßnahmen, welche der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Schwermriminalität dienen, wesentlichen äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen würde, wird von einer öffentlichen Erörterung im Wege einer parlamentarischen Anfragebeantwortung aus Gründen der Amtsverschwiegenheit Abstand genommen.

Zu den Fragen 9 bis 14:

- *Werden Projektbetreiber im Zusammenhang mit dem Bau einer Moschee generell vorab durch den Verfassungsschutz bzw. des BMI überprüft, ob bedenkliche Inhalte im betreffenden Umfeld gepredigt werden?*

- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn nein, welche Maßnahmen können seitens des BMI sonst ergriffen werden um die Entstehung von islamistischer Infrastruktur mit radikalem Hintergrund zu unterbinden?*
- *Werden etwaige Finanztransaktionen, insbesondere vom Ausland kommende Zahlungen, im Zusammenhang mit dem Bau einer Moschee generell seitens des Verfassungsschutzes bzw. des BMI entsprechend überprüft?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn nein, welche Maßnahmen können seitens des BMI sonst ergriffen werden um die Entstehung von islamistischer Infrastruktur mit radikalem Hintergrund zu unterbinden?*

Ermittlungen werden von den Staatsschutzbehörden nur initiiert, wenn entsprechende Anhaltspunkte für Fremdfinanzierungen aus dem Ausland bzw. für radikale Prediger in Moscheen bestehen.

Die Verpflichteten im Rahmen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GWG) sind angehalten, verdächtige Transaktionen an die Geldwäschemeldestelle zu melden, welche wiederum die Staatsschutzbehörden in Kenntnis setzen.

Karl Nehammer

